

25. Zum Begriff des Betriebsunternehmers im Sinne von § 135 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

VI. Zivilsenat. Urte. v. 29. März 1913 i. S. offene Handelsgesellschaft M. F. & N. u. Gen. (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. VI. 581/12.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der bei der Baufirma H. & Sohn Nachfl. als Maurer tätig war, hatte im Auftrag und für Rechnung dieser Firma am 14. Juni 1911 in einem Fabrikraume der Beklagten ein Loch durch eine Mauer zu stemmen. In diesem Raume befand sich ein Kessel, der zur Auflösung von Seifenstein diente. Als der Kläger bei jener Arbeit beschäftigt war, schossen aus dem Kessel plötzlich, explosionsartig, heiße Dämpfe und heiße Teile der Mischung, wodurch er schwere Verletzungen erlitt. Er hat die Beklagten für den ihm entstandenen Schaden nach § 2 HaftpflichtG. und nach §§ 823, 831, 847 BGB. verantwortlich gemacht.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Kammergericht gab dem Klageantrage statt. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Der hauptsächlichste Angriff der Revision richtet sich dagegen, daß das Berufungsgericht den § 135 GewUWG. auf die Beklagte nicht angewendet, diese vielmehr als Dritte im Sinne des § 140 angesehen hat. Sie führt aus, der Kläger sei in zwei versicherungspflichtigen Betrieben zu Schaden gekommen; gegen keinen der beiden Unternehmer könne der Kläger daher einen Anspruch auf Ersatz des infolge des Unfalls erlittenen Schadens geltend machen.

Diese Auffassung ist unbegründet. Der Kläger stand als Maurer bei der Firma H. & Sohn Nachfl. in Arbeit, er hat den Unfall erlitten in Ausübung des Maurerhandwerks bei Besorgung einer Arbeit, die er im Auftrag und für Rechnung seines Arbeitgebers, jener Baufirma, vornahm, also in Ausübung einer Tätigkeit, die zu dessen versicherungspflichtigem Betriebe gehörte. Es liegt mithin ein Unfall im Betriebe, d. h. in Ausübung des Betriebes der

genannten Baufirma vor; diese ist daher dem Kläger gegenüber als Betriebsunternehmer anzusehen. Daß der Kläger durch jene Arbeit in der Fabrik der Beklagten zu dieser in ein, wenn auch nur vorübergehendes, Arbeitsverhältnis oder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis getreten wäre, dafür gebietet es an jedem Anhalt, es ist dies auch von der Beklagten nicht behauptet worden. Richtig ist allerdings, daß sich der Unfall durch den Betrieb der Beklagten und räumlich genommen in ihrem Betrieb ereignet hat; allein das ändert, wie das Berufungsgericht mit Recht sagt, nichts daran, daß der Kläger in Ausübung einer nur in den Betrieb jener Baufirma fallenden Tätigkeit den Unfall erlitten hat mit der Rechtsfolge, daß ihm gegen die Berufsgenossenschaft, der sein Arbeitgeber als Betriebsunternehmer angehört, auf Grund des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und gegen den Unternehmer des fremden Betriebes auf Grund der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes (§ 2 HaftpflichtG., §§ 823 ff. BGB.) — unter Berücksichtigung des § 140 jenes Gesetzes — ein Entschädigungsanspruch zusteht. Das ergibt auch § 28 Abs. 4 GewUlVG., wonach die Berufsgenossenschaft Unfälle in fremden Betrieben zu entschädigen hat, wenn sich diese Unfälle bei Betriebsbehandlungen ereignen, zu denen ein der Berufsgenossenschaft angehörender Betriebsunternehmer den Auftrag gegeben und für die er die Löhne zu zahlen hat. Hiernach hat die Berufsgenossenschaft, der die Baufirma H. & Sohn Nachfl. angehört, die Entschädigung zu leisten, da diese Firma zu der Betriebsbehandlung, dem Durchstemmen des Loches, dem Kläger den Auftrag gegeben und da sie für diese Betriebsbehandlung den Lohn gezahlt hat. Die Tätigkeit des Klägers ist auch keineswegs von der Leitung der Beklagten abhängig gewesen; sie stellt sich nicht als eine versicherungspflichtige Beschäftigung im gewerblichen Betriebe der Beklagten dar und hat auch im versicherungsrechtlichen Sinne ein Arbeitsverhältnis in diesem Betriebe zwischen den Parteien nicht begründet.

Die Revision glaubt für ihre gegenteilige Ansicht sich auf das in den Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 74 S. 222 ff. abgedruckte Urteil des erkennenden Senats, das auch das Berufungsgericht angezogen hat, berufen zu können, jedoch mit Unrecht. In diesem Urteile wird allerdings ausgesprochen, daß eine gleichzeitige Beschäftigung in verschiedenen Betrieben durch das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz

nicht ausgeschlossen sei. Es sei möglich, mehrere als Unternehmer im Sinne des Versicherungsrechts anzunehmen; die Tätigkeit, bei der der Unfall sich ereignet habe, habe sowohl zu dem versicherungspflichtigen Betriebe des verklagten Eisenbahnfiskus, als auch zu dem der Witwe W. gehört, und deshalb sei § 135 auf jeden der beiden Betriebsunternehmer anzuwenden. Die Revision übersieht aber, daß der hier zur Entscheidung stehende Fall völlig anders liegt, daß nach der Feststellung des Berufungsgerichts der Kläger in dem Betriebe der Beklagten nicht tätig war, mit diesem gar nichts zu tun hatte, sondern verletzt worden ist lediglich bei einer Tätigkeit im Betriebe von H. & Sohn Nachfl. und nur infolge eines Betriebsvorganges in der Fabrik der Beklagten, bei dem er in keiner Weise beteiligt war. Senes Urteil hat gerade darauf, daß die Tätigkeit des Verletzten, bei der der Unfall sich ereignete, zu dem versicherungspflichtigen Betriebe des damaligen Beklagten gehörte, entscheidendes Gewicht gelegt (vgl. auch das in den angez. Entsch. Bd. 79 S. 51 flg. abgedruckte Urteil des erkennenden Senats).“ . . .